

**GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN,
GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ
Stadt Ingolstadt**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Vollzug der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(7. BayIfSMV)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 25 der 7. BayIfSMV, §28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

1. Ergänzend zu § 1 Abs.1 7. BayIfSMV wird eine Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht) eingeführt:

a) Generelle Maskenpflicht unter folgenden Maßgaben

- Von 07.00 bis 24.00 Uhr gilt eine generelle Maskenpflicht in folgenden Bereichen:
 - Im Bereich der Achse Donaustr. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Dollstraße und Milchstraße (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung)
 - Vor Schulen, Bildungseinrichtungen sowie öffentlichen Gebäuden
 - Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Busbahnhöfe, Bushaltestellen, Bahnhöfe und Bahnhalte
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht im Unterricht in den Schulen (außer Grundschulen), Bildungseinrichtungen sowie Bildungsstätten
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden, soweit das Infektionsrisiko nicht durch organisatorische oder hygienetechnische Maßnahmen weitestgehend reduziert werden kann
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht auch für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten.

b) Maskenpflicht dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen

Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Maskenpflicht.

c) Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die in § 1 Abs.2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs.4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

2. Abweichend von § 2 Abs.1 Nr. 2 und § 5 Abs.2 der 7. BayIfSMV werden private Feiern und Kontakte auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt.

Diese Kontaktbeschränkung gilt auch für alle weiteren Regelungen der 7. BayIfSMV, die auf § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV Bezug nehmen, insbesondere in allen von § 13 Abs.4 der 7. BayIfSMV erfassten Betrieben. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen entsprechend zu berücksichtigen und ihren Gaststättenbetrieb entsprechend zu organisieren.

3. Es gilt eine Sperrstunde in der Gastronomie ab 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Ebenso besteht von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ein Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen, sowie ein Verbot des Verkaufs von Alkohol an Tankstellen.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bzw. die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 17. Oktober 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28. Oktober 2020, 24.00 Uhr außer Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt vom 14. Oktober 2020 hinsichtlich Maßnahmen nach § 25 der 7. BayIfSMV wird mit Wirkung zum 17. Oktober 2020, 00.00 Uhr widerrufen.

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Die sich weltweit ausbreitende Erkrankung COVID-19 ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen. Ohne schützende Maßnahmen erfolgt eine leichte Übertragung hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein überhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird. Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle, verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch

eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 wurde auch aufgrund des im Vergleich zum Frühsommer im Freistaat Bayern erhöhten Infektionsgeschehens seitens der zuständigen Staatsministerien beschlossen, dass die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zügig und entschlossen mit verschärften, aber passgenauen Maßnahmen auf Infektionsgeschehen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich reagieren.

Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen zeigt deutlich, dass die vom Coronavirus ausgehenden Gefahren weiterhin ernst und die Lage der steigenden Zahlen besorgniserregend sind. Die Bayerische Staatsregierung hat daher in der Kabinettsitzung vom 15. Oktober 2020 weitergehende Maßnahmen beschlossen.

In Ingolstadt wurde am Freitag, den 09. Oktober 2020, der bayerische Frühwarnwert von 35 erreicht. Nachdem sich diese 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Ingolstadt mehrere Tage auf einen Wert von oberhalb des Frühwarnwertes von 35 verstetigt hat und um frühzeitig einer weiteren Erhöhung des Infektionsgeschehens entgegenzuwirken, erlässt die Stadt Ingolstadt die unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde aufgrund des § 25 Abs. 2 der 7. BayIfSMV und den Beschlüssen der Kabinettsitzung vom 15. Oktober 2020 unbeschadet des § 25 Abs. 1, des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. G, und des § 18 Abs. 3 der 7. BayIfSMV die unter den Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Anordnungen zu treffen.

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 und 3 der 7. BayIfSMV. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs.1 Nr.1 BayVwVfG. Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde, die nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß den § 25 Abs. 2 und 3 der 7. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung eines Inzidenzwertes von 35 bzw. 50, insbesondere die dort jeweils vorgesehenen Anordnungen treffen. Ein atypischer Fall, der ein Abweichen im Sinne milderer Maßnahmen ermöglichen würde, liegt gerade nicht vor. Vielmehr sind weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf das besondere Ingolstädter Infektionsgeschehen und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der bayerischen Staatsregierung vom 15.10.2020 erforderlich.

Entsprechend der Beschlüsse der bayerischen Staatsregierung haben die Gesundheitsämter spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz über 35 folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügung anzuordnen:

- Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere auf bestimmten, stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten auch im Unterricht, für

Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten auch am Platz.

- Es wird eine Sperrstunde um 23 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 23 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 23 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt.

Gemäß § 25 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 7. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Auffällig am derzeitigen Ingolstädter Infektionsgeschehen ist der Umstand, dass ein abgrenzbarer einzelner bzw. lokaler Infektionsherd nicht feststellbar ist. Vielmehr verteilt sich das Infektionsgeschehen flächig über das gesamte Stadtgebiet. Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems, um das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu reduzieren. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantäneanordnungen als wirksamstes Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sollen die getroffenen Maßnahmen insbesondere den Mindestabstand von 1,5 Metern, die Hygieneregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung flankieren und unterstützen. Auch soll das Contact-Tracing in ausreichendem und verlässlichem Maße gewährleistet werden und die Gesundheitsbehörde der Stadt Ingolstadt handlungsfähig gehalten werden.

Ergänzend zu Nr. 1:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten.

- In den mit einer generellen Maskenpflicht belegten Bereichen der Stadt Ingolstadt ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern in einer Vielzahl von Fällen unterschritten wird. Aufgrund der Attraktivität des Ortes etwa durch Geschäfte und Gastronomiebetriebe sind sie stark frequentiert und laden zum Verweilen ein. Zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

- Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Im Vergleich zu der bei bestimmten stark frequentierten Gebieten erforderlichen und angemessenen generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme.

Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Hinsichtlich der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt somit folgendes:

- Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

Ergänzend zu Nr. 2:

Neben einer generellen Reduktion des Infektionsrisikos wird über die Beschränkung der Höchstzahlen insbesondere die Gefahr durch sog. „Super-Spreader“ reduziert. Diese infizieren bei einzelnen Treffen oder Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal. Über die Senkung der zulässigen Höchstzahlen und der damit einhergehenden Verringerung möglicher Kontaktpersonen wird die Ausbreitung von SARS - CoV-2 zeitlich und räumlich verlangsamt. Auch wird ein Contact – Tracing in ausreichender und hinreichend schneller Weise ermöglicht.

Ergänzend zu Nr. 3:

In Anbetracht der dargestellten Entwicklung der Corona-Fallzahlen im Stadtgebiet ist vorliegend eine Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken für den Zeitraum von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr anzuordnen, um infektionsträchtige Verhaltensweisen zu verhindern. Nach allgemeiner Lebenserfahrung beginnt der Alkoholkonsum bereits deutlich früher als um 23:00 Uhr und damit zeigen sich auch schon früher die mit ihm assoziierten Risikohandlungen. Selbiges gilt für die übrigen Anordnungen. Ein Verbot der Abgabe von Speisen und nicht-alkoholischen Getränken ist nach dem bisherigen Infektionsgeschehen nicht erforderlich.

Ergänzend zu Nr. 4:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG. Es wird auf die Vorschrift des § 74 IfSG hingewiesen, wonach derjenige der eine in § 73 Abs.1a IfSG

bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch die in § 6 Abs.1 Nr.1 t) IfSG genannte Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ergänzend zu Nr. 5:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen unter Berücksichtigung der bis zu 14-tägigen Inkubationszeit, verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können. Werden Beschränkungen zu früh aufgehoben, droht aus heutiger Sicht eine Vielzahl von Neuinfektionen, die Kontaktverfolgung wird deutlich erschwert und das Gesundheitssystem droht überlastet zu werden. Gleichwohl müssen neue medizinisch-infektiologische oder tatsächliche Erkenntnisse in Anbetracht der Grundrechtseinschränkungen angemessen zeitnah Berücksichtigung finden können. Die nun gewählte Geltungsdauer trifft einen angemessenen Ausgleich im Hinblick auf etwaige Anpassungen.

Ergänzend zu Nr. 6:

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 08.10.2020 zur Kontaktbeschränkung ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die bisherige Allgemeinverfügung hat sich durch Erlass der neuen Anordnungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere aus Gründen andernfalls sich widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt
Ingolstadt, 16.10.2020

gez. Dirk Müller, Berufsmäßiger Stadtrat
für Recht, Sicherheit und Ordnung